OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606379/3/Py/Mu

Datum: Linz, 23. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der R S, X, W, gegen die im Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 21. November 2023, GZ: WELS/923030004439/23, wegen Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) verhängte Strafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 25 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. November 2023, GZ: WELS/923030004439/23, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 470 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag und 23 Stunden verhängt. Der Bf wurde zur Last gelegt, sie habe es als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X, unterlassen, der Behörde die mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 geforderte Auskunft darüber zu geben, wer dieses Kraftfahrzeug am 23. Juni 2023, 11:00 Uhr, in Wels auf der A25 bei Höhe Straßenkilometer 14,58, Fahrtrichtung: Knoten A1/A25 Passau Wels, gelenkt hat.

1.2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde vom 30. November 2023 führt die Bf zusammengefasst aus, dass sie von B nach W verzogen sei und dabei einige Wohnsachen vergessen habe, weshalb sie von einem Straßenbahnfahrer für die Abholung der restlichen Sachen eine Adresse erhalten habe. Auch seien im Übersiedlungsstress die Posteingänge verloren gegangen, zumal von ihr auch noch keine Adresse im Postkasten vorhanden gewesen sei. Deshalb habe sie auch keine Möglichkeit gehabt, die Strafe zu bezahlen, weshalb sie sich entschuldige und auf eine milde Strafe hoffe. Abschließend führt sie zu ihren Einkommens- und Familienverhältnissen aus, dass sie Pensionistin sei und nur über ein geringes monatliches Einkommen in Höhe von 1.253 Euro verfüge sowie gesundheitliche Probleme habe.

2.1. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 137 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen.

3.2. Folgender zur Strafbemessung entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die am x geborene Bf ist Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X. Mit diesem Kraftfahrzeug wurde am 23. Juni 2023, 11:00 Uhr, die mautpflichtige Bundesstraße A25, Straßenkilometer 14,58, Fahrtrichtung: Knoten A1/A25 Passau Wels, Abschnitt Wels Nord-ÖBB Terminal Wels, benutzt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Mit Schreiben der ASFINAG vom 26. Juni 2023 wurde die Bf als Zulassungsbesitzer zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Nachdem sie dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, wurde gegen sie als Zulassungsbesitzer von der ASFINAG eine Anzeige an die belangte Behörde wegen des Verdachtes einer Übertretung nach § 20 Abs. 1 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 idgF erstattet.

In der Folge unterließ es die Bf als Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges trotz schriftlicher Aufforderung der belangten Behörde gemäß § 103 Abs. 2 KFG vom 30. Oktober 2023 binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer das angefragte Kraftfahrzeug am 23. Juni 2023, 11:00 Uhr, in Wels auf der A25 bei Höhe Straßenkilometer 14,58, Fahrtrichtung: Knoten A1/A25 Passau Wels, gelenkt hat.
Sie gab gegenüber der Behörde an, sie könne sich zwar daran erinnern, nicht selbst ihr Kraftfahrzeug gelenkt zu haben, wisse aber nicht mehr, wer dieses tatsächlich gelenkt habe. Die Bf sei von B nach W übersiedelt und daran seien vier ihr zugewiesene fremde Personen beteiligt gewesen, von denen sie weder Namen noch Adressen habe.
Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde mit dem hier bekämpften Straferkenntnis über die Bf eine Geldstrafe in Höhe von 470 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 23 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 47 Euro vorgeschrieben.

Die Bf hat in ihrer Beschwerde die ihr vorgehaltene Verwaltungsübertretung nicht in Abrede gestellt und den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten. Sie hat glaubhaft und lebensnah geschildert, dass sie von B nach W verzog und im Zuge ihres Übersiedlungsstresses Posteingänge verloren gingen, zumal von ihr noch keine Adresse im Postkasten vorhanden gewesen wäre, weshalb sie keine Möglichkeit gehabt hätte, die Strafe zu bezahlen.

Die Bf ist Pensionistin und verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.253 Euro.

Eine vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Abfrage im Zentralen Melderegister vom 11. Jänner 2024 hat ergeben, dass die Bf vom 2. Oktober 1997 bis 8. Mai 2023 an der Adresse in B, X, gemeldet war und seit 8. Mai 2023 bis dato an der Adresse in W, X, gemeldet ist. Eine weitere Abfrage in die Zulassungsevidenz hat ergeben, dass die Bf als Zulassungsbesitzerin das gegenständliche Kraftfahrzeug am 28. Juni 2023 abgemeldet hat.

3.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde ergibt. Der Umstand, dass die Bf im Mai 2023 von B nach W verzogen ist, wird durch den vom Landesverwaltungsgericht eingeholten Auszug aus dem Melderegister bestätigt.

4. In rechtlicher Hinsicht ist zur Strafbemessung Folgendes auszuführen:

4.1. Die zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 62/2022, lauten:

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

4.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnten. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sich ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen unter anderem im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahe kommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Durch die Verletzung der in § 103 Abs. 2 KFG vorgesehenen Verpflichtung wird die Verfolgung von Verkehrsstraftätern behindert (VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0022; 28.02.2007, 2005/03/0159) und in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung vereitelt (VwGH 05.06.1991, 91/18/0015). Der Unrechtsgehalt solcher Übertretungen ist daher nicht unerheblich.

4.3. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 10.000 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Von der belangten Behörde wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 470 Euro verhängt.
Es wurden von ihr weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände festgestellt, sondern bloß ausgeführt, dass die verhängte Strafe bei entsprechender Berücksichtigung der maßgebenden Bemessungsgründe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie ihrem Verschulden angemessen erscheine.
Die Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse der Bf wurden von der belangten Behörde nicht erhoben.

Aufgrund der Aktenlage ist allerdings davon auszugehen, dass der Milderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit vorliegt. Sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Der Bf muss aber auch zugutegehalten werden, dass sie grundsätzlich auf die Lenkeranfrage reagiert, sie jedoch nur keine gesetzeskonforme Auskunft erteilt hat. Bei lebensnaher Betrachtungsweise hat sie auch im Hinblick auf ihr Alter und dem Auszug aus dem Zentralen Melderegister glaubhaft geschildert, dass sie von B nach W übersiedelt ist, daran vier ihr zugeteilte fremde Personen beteiligt waren, im Übersiedlungsstress Posteingänge verloren gegangen sind, weshalb sie keine Möglichkeit zur Zahlung der Strafe hatte. Deshalb ist davon auszugehen, dass sie grundsätzlich bemüht ist, sich gesetzeskonform zu Verhalten, weil sie einerseits auch anlässlich ihrer Übersiedlung ihren Wohnsitz ordnungsgemäß umgemeldet hat und anderseits ihr Fahrzeug aufgrund ihres Alters möglicherweise tatsächlich von einer anderen Person gelenkt wurde, zudem dieses vermutlich von ihr kurz nach der Begehung des Grunddeliktes (23. Juni 2023) am 28. Juni 2023 abgemeldet wurde. Die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe zeigt auch, dass die Bf letztlich einsichtig ist.

Beachtet muss aber auch werden, dass die Lenkerauskunft der belangten Behörde anlässlich der Anzeige der ASFINAG wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung nach dem Bundesstraßenmautgesetz (Grunddelikt) erfolgte und, weil die Bf auf die Lenkeranfrage nicht gesetzeskonform darauf reagierte, über sie letztlich eine Geldstrafe in Höhe von 470 Euro wegen nicht erteilter Lenkerauskunft verhängt wurde. Daraus ist ableitbar, dass sie sich für die Bestrafung der Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG am für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddelikt nach § 20 Abs. 1 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG orientiert

hat. In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es beim Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 KFG „nicht auf das Grunddelikt ankommt“. Die Mindeststrafe für die Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beträgt 300 Euro.

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wird festgestellt, dass die Bf in Pension ist und sie über ein monatliches Einkommen von 1.253 Euro verfügt.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 25 Stunden herabzusetzen. Die nunmehr herabgesetzte Strafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen lediglich zu 2,5 % aus und erscheint in spezialpräventiver Hinsicht ausreichend, um die Bf künftig von ähnlichen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Gleichzeitig wird die Bf darauf aufmerksam gemacht, dass sie gemäß § 54b Abs. 3 VStG bei der belangten Behörde einen Antrag auf angemessenen Aufschub oder Teilzahlung stellen kann, wenn ihr aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Aufgrund der Reduktion der Geldstrafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der von der Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 25 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafen, mindestens jedoch 10 Euro).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny